

# **Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr** **(Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der** **Gemeinde Südbrookmerland)**

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person

JFW	-	für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stv. JFW	-	für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin
GJFW	-	für Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
stv. GJFW	-	für stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
KJFW	-	für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
OrtsBM	-	für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
GemBM	-	für Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin

## **§ 1** **Organisation**

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Südbrookmerland und untersteht in feuerwehr-technischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der GemBM, der oder die sich dazu des oder der GJFW – im Verhinderungsfalle des oder der stv. GJFW – bedient.  
Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW ist Mitglied des Gemeindefeuerwehrrats.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Südbrookmerland setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Oldeborg, Uthwerdum, Victorbur und Wiegboldsbur zusammen.

Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.

- 1.3 In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der sich dazu des oder der JFW - im Verhinderungsfall des oder der stv. JFW – bedient. Der oder die JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

## **§ 2** **Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.2 Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- 2.3 Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- 2.4 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- 2.5 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.6 Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. Runderlass des MK vom 05.04.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG), des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

## **§ 3** **Mitgliedschaft**

- 3.1 Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.  
Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM der Ortsfeuerwehr.  
Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.

- 3.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde ausgestellten bzw. beglaubigten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
  - 3.3.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten).
  - 3.3.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde).
  - 3.3.3 Ausschluss (durch den Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
  - 3.3.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr.
  - 3.3.5 Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
  - 3.3.6 Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z. B. Verordnung über die Mindeststärke) durch den oder die OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss und im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und seinen Erziehungsberechtigten erfolgen.

## **§ 4** **Rechte und Pflichten**

- 4.1 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
  - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
  - 4.1.3 die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - 4.2.1 an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
  - 4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen

- 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

## **§ 5**

### **Ordnungsmaßnahmen**

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden
- 5.1.1 Verwarnung unter vier Augen  
(durch den oder die JFW)
- 5.1.2 Verweis vor den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr  
(durch den oder die JFW)
- 5.1.3 Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr  
(durch den oder die OrtsBM).
- 5.2 Verweise werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuss erteilt, der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses von dem oder der OrtsBM der Ortsfeuerwehr ausgesprochen.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens vierzehn Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei dem oder der OrtsBM eingelegt sein, der oder die dann nach Beratung mit dem oder der JFW und dem oder der GJFW entscheidet.
- 5.4 Im Falle des Ausschlusses gilt das Verfahren entsprechend § 9 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO).

## **§ 6**

### **Organe**

- 6.1 Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind
- 6.1.1 der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
- 6.1.2 der oder die GJFW.
- 6.2 Organe der Jugendfeuerwehr sind
- 6.2.1 die Mitgliederversammlung
- 6.2.2 der Jugendfeuerwehrausschuss
- 6.2.3 der oder die JFW.

## **§ 7** **Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss**

- 7.1 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
  - 7.1.1 dem oder der GJFW
  - 7.1.2 dem oder der stv. GJFW
  - 7.1.3 den JFW
  - 7.1.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin
  - 7.1.5 dem Kassenwart oder der Kassenwartin
  - 7.1.6 dem oder der GemBM mit beratender Stimme.
- 7.2 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
  - 7.2.1 Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
  - 7.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
  - 7.2.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - 7.2.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.

## **§ 8** **Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/ Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin**

- 8.1 Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein, sie müssen die Befähigung zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerweherschule besucht haben.
- 8.2 Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem oder der GemBM für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- 8.3 Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innen (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- 8.4 Der oder die GJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GJFW haben folgende Aufgaben
- 8.4.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- 8.4.2 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses
- 8.4.3 Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
- 8.4.4 Mitarbeiter in der Kreis-Jugendfeuerwehr.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die GJFW ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 9.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 9.5 Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die GJFW hat beratende Stimme.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
- 9.6.1 Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den oder die OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen.

- 9.6.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
- 9.6.3 Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
- 9.6.4 Entlastung des Kassenwartes oder der Kassenwartin und des Jugendfeuerwehrausschusses
- 9.6.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
- 9.6.6 Verabschiedung des Dienstplanes
- 9.6.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

## **§ 10** **Jugendfeuerwehrausschuss**

- 10.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem oder der JFW und dem oder der stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden).

Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

- 10.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
- 10.2.1 dem oder der JFW
  - 10.2.2 dem oder der stv. JFW
  - 10.2.3 dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
  - 10.2.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin
  - 10.2.5 dem Kassenwart oder der Kassenwartin
  - 10.2.6 dem oder der GJFW mit beratender Stimme.
- 10.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
- 10.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 10.3.2 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM

- 10.3.3 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM
  - 10.3.4 Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes
  - 10.3.5 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.
- 10.4 Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggfs. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

## **§ 11**

### **Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin**

- 11.1 Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum Gruppenführer, den Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.
- 11.2 Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- 11.3 Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben
  - 11.3.1 Leitung der Jugendfeuerwehr
  - 11.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - 11.3.3 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
  - 11.3.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
  - 11.3.5 Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
  - 11.3.6 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
  - 11.3.7 Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss.

## **§ 12** **Schriftgut**

- 12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
- 12.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

## **§ 13** **Kassenwesen**

- 13.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem oder der JFW, die sich hierzu des Kassenwartes oder der Kassenwartin bedienen können.
- 13.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- 13.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 14** **Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

- 14.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte 12 Mitglieder betragen, aber mindestens Gruppenstärke haben.
- 14.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 29. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 217) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

## **§ 15** **Soziale Sicherung**

- 15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- 15.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 15.3 Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

## **§ 16** **Schlussbestimmung**

- 16.1 Diese Jugendordnung wurde am 20. Oktober 1993 vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Südbrookmerland.

Gleichzeitig treten die bisherigen Organisationsgrundsätze für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Südbrookmerland vom 07.10.1980 außer Kraft.

Südbrookmerland, den 20. Oktober 1993

Bontjer  
Bürgermeister

Meyer  
Gemeindedirektor